

SATZUNG

des Christlichen Vereins Junger Menschen Hochstetten e.V.

Vorbemerkung:

- a) Im CVJM nehmen Frauen und Männer gleichermaßen Verantwortung wahr. Es wird daher angestrebt, dass in den Gremien sowohl Frauen als auch Männer vertreten sind.
- b) Um die bessere Lesbarkeit der Texte zu gewährleisten, wird auf die weiblichen Bezeichnungen in der Satzung verzichtet. Sämtliche personenbezogenen Formulierungen beziehen sich gleichermaßen auf Männer und Frauen.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: Christlicher Verein Junger Menschen CVJM Hochstetten e.V.. Er hat seinen Sitz im Reitackerweg 4, 76351 Linkenheim-Hochstetten und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen.

§ 2 Grundlage und Ziel

1. Der CVJM Hochstetten steht auf der von der Weltkonferenz der Christlichen Vereine Junger Männer am 22. August 1855 in Paris beschlossenen und 1955 bestätigten Grundlage (Pariser Basis):

"Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Männern auszubreiten. "Zusatzklärung des CVJM-Gesamtverbandes in Deutschland:

"Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die "Pariser Basis" gilt heute im CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. für die Arbeit mit allen jungen Menschen."

2. Der CVJM Hochstetten will allen, vor allem jungen Menschen in ihrer Ganzheit (Leib, Seele und Geist) dienen.

3. Mit dem Bekenntnis zu Jesus Christus als ihrem Herrn wissen sich die Mitglieder des CVJM Hochstetten als lebendige Glieder in Gemeinde und Kirche gerufen.

4. Der Dienst des CVJM Hochstetten geschieht zugleich auf der Bekenntnisgrundlage der Evangelischen Landeskirche in Baden. Er weiß sich aber ebenfalls der ökumenischen Dimension seiner Arbeit verpflichtet.

§ 3 Aufgaben

1. Der Verein übernimmt für die Verwirklichung des unter § 2 aufgeführten Zieles insbesondere folgende Aufgaben:

1.1 Vertiefung des Glaubens durch Lehre, Lesen des Wortes Gottes sowie Lobpreis und Anbetung.

1.2 Hinführung zu christlicher Gemeinschaft, zu gemeinsamem Dienst und einem lebendigen Glauben.

1.3 Förderung Menschen aller Altersgruppen zu gefestigten christlichen Persönlichkeiten, die in Verein, Familie, Gemeinde und Gesellschaft zu verantwortungsbewusstem Handeln und missionarischem Dienst fähig und bereit sind.

2. Dies geschieht vor allem durch:

2.1 Verkündigung des Wortes Gottes

2.2 Begleitung und Seelsorge in allen Lebensfragen

2.3 missionarische Aktionen

2.4 Bildungsangebote

2.5 sportliche und musisch-kulturelle Angebote

2.6 Motivation und Befähigung zu ehrenamtlichem Engagement

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe sowie die Förderung der Religion. *Ferner darf der Verein zur Erreichung seiner ideellen Ziele auch als Mittelbeschaffungskörperschaft nach § 58 Abgabenordnung tätig werden.* Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in

ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden. Tätigkeiten für den Verein werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber den Ersatz der tatsächlich entstandenen, nachgewiesenen und angemessenen Auslagen - auch pauschaliert - und/oder die Zahlung einer nach den Vorschriften der Abgabenordnung angemessenen Ehrenamtsvergütung im Sinne des Einkommensteuerrechts an die Mitglieder der Organe oder andere Personen beschließen. Der Verein ist dem CVJM-Landesverband Baden e.V. als Mitglied angeschlossen, dem Regionalverband Regionalverband Hardt-Kraichgau zugeordnet und über den "CVJM Gesamtverband in Deutschland e.V." dem "Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland" zugehörig. Durch den CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. in Kassel wird er im Weltbund (World Alliance of YMCA) und im Europäischen Bund der CVJM (YMCA Europe) vertreten.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden, der diese Satzung als für sich verpflichtend anerkennt und das 14. Lebensjahr vollendet hat. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch Zustimmung durch den Vorstand. Alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das aktive Wahlrecht.
2. Das Ausscheiden aus dem Verein erfolgt entweder freiwillig durch Abmeldung beim Vorstand oder durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung.
3. Jedes Mitglied zahlt einen von der Jahreshauptversammlung festzusetzenden Beitrag. Der Beitrag ist jährlich bis spätestens 31.03. zu entrichten.

§ 6 Arbeitsbereiche

1. Angebote nach Altersklassen
2. Angebote nach Interessensgruppen
3. Die Bildung weiterer Gruppen zur Verwirklichung der sich aus § 2 ergebenden Ziele ist nach Bedarf vorzunehmen.

§ 7 Gruppen und Abteilungen des Vereins

1. Die Gruppen und Abteilungen unterstehen dem Vorstand. Ihre Leiter werden vom Vorstand berufen.
2. Die Gruppen und Abteilungen haben kein Sondereigentum an Geld und Gegenständen und dürfen solches auch nicht erwerben. Auch Geld und Gegenstände, die ausdrücklich einer Gruppe oder Abteilung geschenkt werden, sind Eigentum des Vereins.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Jahreshauptversammlung
2. der Vorstand

§ 9 Die Jahreshauptversammlung

1. Zur Jahreshauptversammlung ruft der Vorstand einmal im Jahr die Mitglieder zusammen und zwar möglichst im ersten Kalenderquartal.
2. Zur Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.
3. Stimmberechtigt mit einer Stimme sind die in § 5,1 genannten Mitglieder. Eine Vertretung durch Vollmacht ist nicht zulässig.
4. Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben:
 - 4.1 Wahl der Vorstandsmitglieder nach den in § 10 benannten Funktionen; die Wahl gilt für vier Jahre
 - 4.2 Wahl zweier Rechnungsprüfer
 - 4.3 Entgegennahme der Jahresberichte und Entlastung des Vorstandes
 - 4.4 Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - 4.5 Beschlussfassung über Satzungsänderungen
5. Für die Abstimmungen sind erforderlich:
 - 5.1 Bei Vorstandswahlen die absolute Mehrheit der von erschienenen Mitgliedern abgegebenen gültigen Stimmen; im 2. Wahlgang genügt die relative Mehrheit.
 - 5.2 Bei Satzungsänderungen drei Viertel der von erschienenen Mitgliedern abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen

Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern binnen 4 Wochen schriftlich mitgeteilt werden.

5.3 Bei anderen Beschlussfassungen die Mehrheit der von erschienenen Mitgliedern abgegeben Stimmen, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist zu deren Einberufung verpflichtet, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der zu verhandelnden Punkte dies schriftlich beantragen. Für die Einladung und das Stimmrecht gelten die Vorschriften von § 9.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1.1 dem Vorsitzenden

1.2 dem stellvertretenden Vorsitzenden

1.3 dem Schriftführer

1.4 dem Kassierer

1.5 bis zu 4 Beisitzern

2. Damit die Stetigkeit in der Arbeit des Vorstandes gewährleistet ist, werden im zweijährlichen Wechsel:

2.1 der Vorsitzende, Kassenwart und Schriftführer

2.2 stellvertretender Vorsitzende und die Beisitzer gewählt. Wiederwahl ist möglich. Von den zuvor Genannten scheidet zuerst die unter 2.1. genannten Vorstandsmitglieder aus. Die Amtszeit eines gewählten Vorstandsmitglieds beginnt mit der Annahme der Wahl und endet, wenn der Nachfolger die Wahl angenommen hat, frühestens jedoch mit dem Ende der Mitgliederversammlung. Kann kein Nachfolger gefunden werden, sind die Amtsgeschäfte bis zum Ende der Mitgliedsversammlung zu Ende zu führen.

3. Kann der Vorsitzende, der Stellvertreter, der Schriftführer oder der Kassierer nicht bei der Jahreshauptversammlung gewählt werden bzw. fällt dieser während der Amtszeit aus, so beruft der Vorstand ein anderes Vorstandsmitglied (§ 11,1), das dieses Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung kommissarisch verwaltet. Die Jahreshauptversammlung hat eine Ersatzwahl für die Restdauer der Wahlzeit vorzunehmen. Letzteres gilt auch für die Beisitzer.

4. Mitglied des Vorstandes kann jedes Mitglied des Vereins werden, das

4.1 die Ziele nach § 2 als verbindlich für sich selbst und den Verein anerkennt und

4.2 mindestens 21 Jahre alt ist

5. Aufgabe des Vorstandes ist die Durchführung des Dienstes im Sinne von § 2. Dazu gehören insbesondere:

5.1 die Leitung des Vereins

5.2 die Bildung von Gruppen und Arbeitsbereichen sowie die Berufung ihrer Leiter

5.3 die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern

5.4 die Einberufung und Vorbereitung von Jahreshauptversammlung und außerordentlicher Mitgliederversammlung sowie die Festsetzung der Tagesordnung und Berufung eines Versammlungsleiters hierfür.

5.5 die Aufstellung von Verfahrensordnungen für Vereinsangelegenheiten

6. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den 1. Vorsitzenden und dessen Stellvertreter vertreten. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Der Vorstand ist berechtigt, ein Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art zu ermächtigen.

7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit absoluter Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung und ungültige Stimme werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist kein Beschluss zustande gekommen.

8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 12 Allgemeine Bestimmungen

Über Sitzungen der Vereinsorgane nach § 8,1-2 ist ein schriftliches Protokoll abzufassen und vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben. Die Protokolle der Sitzungen des Vorstandes sind von diesem zu genehmigen; auch das Protokoll der Jahreshauptversammlung oder der außerordentlichen Mitgliederversammlung wird vom Vorstand genehmigt.

§ 13 Die Finanzierung

Der Verein finanziert sich im Wesentlichen durch:

1. regelmäßige Mitgliederbeiträge
2. Opfer und Erträge aus Aktionen
3. Spenden
4. sonstige Geld- oder Sachzuwendungen.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine Mitgliederversammlung, bei der wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muss.
2. Für die Abstimmung sind drei Viertel der von erschienenen Mitgliedern abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 15 Vereinsvermögen

1. Das Vereinsvermögen muss bis zur Auflösung des Vereins den Zwecken des Vereins dienen. Kein Mitglied hat irgendwelchen Anspruch darauf. Die Abwicklung der Geschäfte nach Auflösung des Vereins obliegt dem zuletzt amtierenden Vorstand.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt vorhandenes Vermögen an den CVJM-Landesverband Baden e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für eine Arbeit im Sinne von § 2 möglichst wieder verwenden muss. Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 27.03.2019 beschlossen worden und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die Satzung wurde am 05.03.2019 neugefasst und durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.03.2019 geändert.